P r ä a m b e l

Aufgrund der §§ 4 und 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666, SGV NW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 2 und 9 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert am 15.12.1997 (BGBl. 1998 I S. 292) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Neunkirchen in der Sitzung am 08.11.2000 diesen Bebauungsplan als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen.

A.) Festsetzungen nach § 9 Abs.1 und 5 BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des bestehenden Bebauungsplanes Nr. 4 " Porzhain "

Grenze des Änderungsbereiches

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

WA — Allgemeines Wohngebiet

überbaubare Grundstücksfläche

nicht überbaubare Grundstücksfläche

Baugrenze

II — Zahl der Vollgeschosse (z.B. höchstens zwei Geschosse)

0,4 — Grundflächenzahl

0,8 — Geschoßflächenzahl

Es sind höchstens zwei Wohneinheiten je Wohngebäude zulässig.

O — offene Bauweise

unterirdische Leitungen mit Leitungsrecht (Begünstigter siehe nebenstehend)

Böschung
Straßenbegrenzungslinie
kombinierte Fahrbahn / Gehweg } Verkehrsfläche
Straßenbegrenzungslinie
Böschung

Umgrenzung von Flächen zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Vorhandene Wege

BW — Befahrbarer Wohnweg mit privatem Geh-und Fahrrecht

B.) Sonstige Darstellungen

vorhandene Bebauung

Grenzen mit Grenzsteinen

vorgeschlagene Grundstücksgrenze (ohne Satzungscharakter)

977 — Flurstücke

305,00 — Höhenlinien mit Höhenangaben